

Prof. Dr. Wolfgang Männel

***Wissenschaftliche Grundsätze
bei der Preiskalkulation***

**VDN-Fachkongress „Treffpunkt Netze 2005“
22.04.2005, Berlin**

**Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Rechnungswesen und Controlling
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
D-90403 Nürnberg, Lange Gasse 20**

Telefon: +49 (0911) 5302–213 Telefax: +49(0911) 5302–445

e-Mail: wolfgang.maennel@wiso.uni-erlangen.de

www.rechnungswesen.wiso.uni-erlangen.de

1. Kalkulationsmethodik als Fundament jeglicher Regulierung

- traditionelle rentabilitätsorientierte Regulierungsverfahren sind durch direkte Vorgaben bezüglich der kapitalkosten-spezifischen Kalkulationsmethodik gekennzeichnet
- auch anreizorientierte Verfahren (Preis- bzw. Umsatzobergrenzenregulierung) sind auf kostenorientierte, betriebswirtschaftlich sachgerechte Preiskalkulationen angewiesen
- im Rahmen der Festlegung von Ausgangspreisniveaus und Umsatzobergrenzen sowie bei der Bestimmung individueller Effizienzziele muss eine angemessene Kapitalverzinsung berücksichtigt werden
- sämtliche Regulierungskonzepte sind auf ein einheitliches und für alle Unternehmen verbindliches Kalkulationsschema angewiesen
- Kalkulationsmethodik schafft Transparenz und Planungssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer

2. Kalkulationsmethodik kapitalintensiver Unternehmen

- generell auf **Vollkostendeckung** abzielende Preiskalkulation kapitalkostenintensiver Unternehmen
- alle aufwandsgleichen betriebsnotwendigen Kosten sind kalkulationsrelevant
- im Wettbewerb werden nur die bei **rationeller Betriebsführung** anfallenden Kosten erstattet
- auf **Substanzerhaltung** abzielende, von Tagesneuwerten ausgehende Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen (BDI-Empfehlungen, Branchen-Richtlinien)
- **kapitalmarkt- und risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung** zur Sicherung der Investitionsbereitschaft der Eigenkapitalgeber
- auf **Kapitalstrukturerhaltung** abzielende Kapitalkostenkalkulation auch unter Wettbewerbsbedingungen
- Antizipation der **gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Belastungen** der Eigenkapitalverzinsung

3. Wettbewerbssimulierende Netzkostenkalkulation

- **Monitoring-Bericht des BMWA, EU-Richtlinien (2003): Erdgas-Richtlinie und Elektrizitäts-Richtlinie**
- **Simulation des unter Wettbewerbsbedingungen relevanten Kostenniveaus**
- **von langfristig durchschnittlichen Vollkosten ausgehende Entgeltkalkulation**
- **bestätigende Aussagen der betriebswirtschaftlichen Preistheorie und Investitions(rechnungs)theorie**
- **„Current Cost Accounting“: von aktuellen Kostengüterpreisen ausgehende Kostenbewertung**
- **Konsequenz: tagesneuwertorientierte Abschreibungen in der Netzentgeltkalkulation**
- **im Wettbewerb nicht sofort maßgebliches Newcomer-Kostenniveau**
- **Kapitalstruktur als Wettbewerbsfaktor: Netto-Substanzerhaltung**

4. Netto-Substanzerhaltung gemäß § 4 Abs. (1) und § 6 Abs. (2) StromNEV

- die in der StromNEV verankerte Netto-Substanzerhaltung ist eine zweckmäßige kapitalkostenrechnerische Methodik
- kapitalstrukturerhaltende TNW-Abschreibungen nur im relativen Ausmaß der kalkulatorischen Eigenkapitalquote
- Netto-Substanzerhaltung korrespondiert mit den Grundsätzen einer wettbewerbsorientierten Kalkulationslehre
- Kapitalstruktur als Wettbewerbsfaktor: unter Wettbewerbsdruck ebenfalls nur kapitalstrukturerhaltende TNW-Abschreibungen
- aus Konsistenzgründen realer inflationsbereinigter Eigenkapitalzinssatz
- auf Tagespreisrestwerte abstellende Eigenkapitalverzinsung
- gemäß § 6 Abs. (2) StromNEV auf 40 % begrenzte kalkulatorische Eigenkapitalquote

5. Untaugliche Regelungen des § 6 Abs. (4) und (5) StromNEV

- § 6 Abs. (4) und (5) StromNEV verkennt den **begrenzten Effekt der TNW-Abschreibungen** im Sinne der Netto-Substanzerhaltung
- für das **anteilig fremdfinanzierte Sachanlagevermögen entsteht kein Inflationsausgleich**
- TNW-Abschreibungen **schließen inflatorische Lücken im relativen Ausmaß der EK-Quote nur bei kontinuierlicher Reinvestition**
- das **TNW-Abschreibungskonzept sieht keine rentierliche Ansparung von Abschreibungsgegenwerten** (zu einem in der StromNEV nicht näher konkretisierten Zinssatz!) vor
- gemäß § 9 Abs. (1) StromNEV **müssten ansparungsbedingte Zinserträge netzkostenmindernd verrechnet werden**
- die **Reinvestition von Abschreibungsgegenwerten bewirkt keinen zusätzlichen Renditeeffekt!**
- wegen der **nur realen Eigenkapitalverzinsung stehen die Substanzerhaltungsrücklagen den Stromverteilern auch beim Verzicht auf Ersatzinvestitionen zu**

6. Kontrollen nach 40 Jahren greifen viel zu spät

- ein erst nach 40 Jahren wirksamer Kontrollmechanismus widersprüche einer schlanken Regulierung
- die anlagenspezifische Dokumentation der Abschreibungsrechnung über 40 Jahre hinweg (§ 6 Abs. (4) StromNEV) wäre eine unverhältnismäßige Bürokratisierung
- eine Kontrolle der Abschreibungsbemessung nach 40 Jahren würde viel zu spät wirken
- die Einhaltung der Regelungen gemäß § 6 Abs. (3) StromNEV
 - TNW-Prognose ausgehend von den historischen Anschaffungskosten der Anlagegüter,
 - Verpflichtung auf anlagengruppenspezifische Preisindizes gemäß der Indexreihen des Statistischen Bundesamteskann zeitnah überprüft werden
- die Dokumentationspflichten gemäß § 28 Abs. (1) StromNEV (Darlegung der Kosten- und Erlöslage) sind umfassend

7. Konsistente Kapitalkostenrechnung als oberstes Gebot

- ein nominalzinskonformes tagesneuwertorientiertes Realverzinsungskonzept muss unbedingt konsistent sein
- TNW-Abschreibung und Realzinsberechnung müssen von derselben Preissteigerungsrate ausgehen (Swoboda 1973, Busse von Colbe (2002), Sieben/Maltry 2002, Männel 2003)
- die Regelungen des § 6 Abs. (3) StromNEV (anlagengüterspezifische Preissteigerungsrate) und § 7 Abs. (3) StromNEV (Verbraucherpreisindex) sind in dieser Hinsicht inkonsistent
- die allgemeine Inflationsrate ist regelmäßig nicht identisch mit der anlagengüterspezifischen Preissteigerungsrate
- der Verbraucherpreisindex hat für das Regulierungskonzept keine Bedeutung, es kommt nicht auf die Erhaltung der allgemeinen Kaufkraft der Investoren, sondern auf Substanzerhaltung an
- die Zinssatzabsenkung gemäß § 7 Abs. (3) StromNEV müsste auf die durchschnittliche anlagengüterspezifische Inflationsrate abstellen

8. Kalkulationsrelevante Ertragsteuern

- die Regelung des § 7 Abs. (5) StromNEV („Eigenkapitalzinssatz vor Steuern“) ist missverständlich
- die „Kann-Bestimmung“ des § 8 StromNEV erfasst nur die Gewerbesteuer, nicht aber die wirkungsgleiche Körperschaftsteuer
- der risikoadäquate, kapitalmarktorientiert begründete Eigenkapitalzinssatz ist unbestreitbar eine Rendite nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer (Schneider (2001), Busse von Colbe (2002), Sieben/Maltry (2003), Gerke (2003), Männel (2003))
- der gemäß § 7 Abs. (5) StromNEV relevante Eigenkapitalzinssatz von 6,5% wurde empirisch als Nachsteuerrendite erhoben
- wegen der faktischen Relevanz der Körperschaftsteuer erscheint es nicht zulässig, erst bei Einführung der Anreizregulierung einen Zinssatz nach Steuern festzulegen
- § 7 Abs. (5) StromNEV würde deutsche Strom- und Gasverteiler gegenüber dem Netzgeschäft der Deutsche Telekom AG in ungerechtfertigter Weise benachteiligen

Ein offenes Wort zum Schluss

Das neue Energiewirtschaftsgesetz und die korrespondierenden Netzentgeltverordnungen für den Strom- und Gasbereich sollten unbedingt rechtssicher umgesetzt werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht und gesellschaftlicher Verantwortung sind die geforderten Nachbesserungen

- ***Kontrollproblematik des § 6 Abs. (4) und (5) StromNEV,***
- ***Inkonsistenz des § 6 Abs. (3) und § 7 Abs. (3) StromNEV,***
- ***Kalkulationsrelevanz der Körperschaftsteuer***

zwingend geboten.

Der Verband der Netzbetreiber (VDN) sollte die vorgetragene Argumentation den Beschlussgremien zuleiten.